

Die Durchführungsrichtlinien Sportsee-/Sporthochseeschifferschein in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1998 (VkB1. S. 116), die zuletzt durch Erlass vom 14. Juni 2011 WS 25/6234.3/3-SSeeSS (VkB1. S. 440) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Altersangabe „68“ durch die Altersangabe „72“ ersetzt.

b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 eingefügt:

„Eine Prüfungstätigkeit zum SSS/SHS ist immer dann ausgeschlossen, wenn die Prüfungskandidaten zuvor persönlich geschult worden sind. Gleiches gilt, wenn die Prüfungskandidaten in einer Ausbildungsstätte oder einem Verein ausgebildet worden sind, der oder dem der Prüfer oder die Prüferin angehört. Verstöße sind unmittelbar durch die Verbände der die Fachaufsicht ausübenden Behörde mitzuteilen.“

2. In Nummer 5.1.1.1 wird der Satz 6 wie folgt gefasst:

„Die mündliche Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsfach findet in der Regel am nächsten Tag statt; die obligatorische mündliche Prüfung zum Erwerb des Sporthochseeschifferscheins im Teilprüfungsfach Handhabung von Yachten findet in der Regel am Tag der schriftlichen Prüfung statt.“

3. In Nummer 5.1.3 wird der Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Prüfung in der Handhabung des Sextanten umfasst das Messen eines Vertikalwinkels, die Bestimmung der Indexberichtigung und die Erläuterung von weiteren Fehlermöglichkeiten am Sextanten.“

4. Nach Nummer 5.1.3 wird folgende Nummer 5.1.4 eingefügt:

„5.1.4 Im Falle einer bei der Prüfungsanmeldung nachgewiesenen Legasthenie ist dem Bewerber auf Wunsch die Möglichkeit der Schreibzeitverlängerung zu gewähren. Sofern sich aus den zum Nachweis eingereichten Unterlagen zeitliche Angaben zur Schreibzeitverlängerung ergeben, sind diese zugrunde zu legen. In den übrigen Fällen soll eine Verlängerung um 10 % der Gesamtprüfungszeit erfolgen.“

5. Nummer 8.3.1.4 wird wie folgt gefasst:

„8.3.1.4

- Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Offizier, Kapitän) nach § 3 Absatz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22,

227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,

- Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 500 in der küstennahen Fahrt im Sinne der Regel II/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen (Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt NWO 500, Kapitän in der küstennahen Fahrt NK 500) nach § 29 Absatz 2 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie Inhaber der nachstehend aufgeführten Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine: A 1, A 2, A 3, A 4, AN, AKü, B 1, B 2, B 3, BKü, BKW, BK, D 1 und D 2

erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1.000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

6. Nummer 8.3.2.4 wird wie folgt gefasst:

„8.3.2.4

- Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän) nach § 3 Absatz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,
- Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr in der internationalen Fahrt (Nautischer Wachoffizier NWO, Erster Offizier NEO, Kapitän NK) nach § 29 Absatz 1 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) in der jeweils geltenden Fassung,
- sowie Inhaber der nachstehend aufgeführten Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine: A 5 II, A 5, A 6, AKW, AK, AMW, AM, AGW, AG, B 4, B 5, B 6, BGW und BG

erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1.000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.“

7. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:



<b>1.3 HANDHABUNG DER YACHT</b>	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Bootsführung auf See  (mit auf den Einzelfall bezogener Begründung der Crew-Einteilung, Wahl der einzelnen Manöver und Erläuterungen zur Verkehrssituation)		
Bootsführung im Hafen  (mit auf den Einzelfall bezogener Begründung der Crew-Einteilung, Wahl der einzelnen Manöver und Erläuterungen zur Verkehrssituation)		
<b>1.4 TECHNIK AN BORD</b>	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Maschine, Gasanlage, Elektrik, Elektronik (Kontrolle, Einsatz, Fehlerquellen, Reparatur)		

## 2. NAVIGATION

<b>2.1 Papierseekarte/ Nautische Literatur</b>	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Auswahl, Korrektur, Handhabung, Organisation; Bestimmung des Schiffsortes und Überprüfung der Ergebnisse mit einem unabhängigen Navigationsverfahren; Fehlerinterpretation etc.		
<b>2.2 ECS</b>		
Bedienung, Korrektur, Fehlerquellen, Routenplanung, Kontrollpeilung etc.		
<b>2.3 RADAR</b>		
Bedienung, Lagebilderstellung, Fehlerquellen, Positionsbestimmung, Interpretation etc.		

### 3. WETTERKUNDE

	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Beurteilen der Wetterlage und -entwicklung am Ort und zum Zeitpunkt der Prüfung, Ablesen der Wetterinstrumente und Auswerten der Daten		

### 4. ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Zum Bestehen der Prüfung sind erforderlich:

- ausreichende Ergebnisse in allen Aufgaben  
Erfordernisse erfüllt      **JA**                       **NEIN**

Die praktische Prüfung zum Sportseeschifferschein

in der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“

in der Antriebsart „Antriebsmaschine“

ist bestanden                     

ist nicht bestanden             

Zusätzliche Begründungen bei „nicht bestanden“:

Gesamtdauer der Prüfung: \_\_\_\_\_ (max. 120 Min.)    Windrichtung: \_\_\_\_\_    Windstärke: \_\_\_\_\_ (mind. 2 Bft.)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vors. der Prüfungskommission

\_\_\_\_\_  
Prüfer/in